

Betriebssatzung für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt der Stadt Schwedt/Oder werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Uckermärkische Bühnen Schwedt“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck der Uckermärkischen Bühnen Schwedt ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die eigenen Theaterproduktionen im Bereich Schauspiel und eines eigenständigen Angebotes für Kinder und Jugendliche;
 2. den Einkauf sowie die Eigenproduktion von Musiktheaterveranstaltungen, Konzertveranstaltungen und Veranstaltungen der kleinen Form, wie Lesungen, Kleinkunst- und Kammermusikveranstaltungen.

Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt wirken durch ein weit gefasstes Theaterkonzept als kulturelle Bildungsstätte für die Stadt und die Region.

- (3) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt stehen nicht für Veranstaltungen und Nutzungen zur Verfügung, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Bestrebung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder verfolgt mit den Uckermärkischen Bühnen Schwedt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Schwedt/Oder erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stadt Schwedt/Oder erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Schwedt oder die von ihr geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Schwedt/Oder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 5 Zuständige Organe

- (1) Für die jeweiligen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:
 1. die Stadtverordnetenversammlung;
 2. der Bühnenausschuss als Werksausschuss im Sinne des § 8 EigV;
 3. der/die Intendant/in als alleinige/r Werkleiter/in im Sinne des § 4 EigV.
- (2) Für den Bürgermeister gilt § 10 dieser Satzung.

§ 6 Intendant

- (1) Zur Leitung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters ein/e Intendant/in bestellt.
- (2) Der/Die Intendant/in nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Er/Sie leitet die Uckermärkischen Bühnen Schwedt selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Satzung den anderen Organen der Uckermärkischen Bühnen Schwedt zugewiesen sind.
Er/Sie ist für die wirtschaftliche der Uckermärkischen Bühnen Schwedt nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Dem/Der Intendanten/in obliegen neben der künstlerischen Leitung insbesondere die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Er/Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Der/Die Intendant/in ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt. In dieser Funktion ist er/sie zur Steuerung innerbetrieblicher Abläufe befugt, den Beschäftigten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Der/Die Intendant/in wird im Auftrag des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt tätig. Insbesondere zeichnet er/sie gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung die Dienstverträge mit allen Dienstkräften der Uckermärkischen Bühnen Schwedt und übt alle mit der Führung der Dienstverhältnisse verbundenen personalrechtlichen Befugnisse aus. Die Beschäftigung von Personal in den Bühnenkünstlerischen Tarifverträgen erfolgt im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes außerhalb des Stellenplanes und wird durch eine Dienstanweisung des Bürgermeisters geregelt.

§ 7 Vertretung der Stadt Schwedt/Oder in Angelegenheiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Der/Die Intendant/in ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt der/die Intendant/in im Auftrag des Bürgermeisters ab.

§ 8 Bühnenausschuss

- (1) Dem Bühnenausschuss gehören insgesamt fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Bühnenausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Bühnenausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des/r Intendanten/in fallen, entscheidet der Bühnenausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, wenn deren Wert im Einzelfall 20.000 € übersteigt, aber nicht höher als 80.000 € ist;
 2. Niederschlagung von Forderungen, wenn deren Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
 3. Erlass von Forderungen, wenn deren Wert im Einzelfall 20.000 € übersteigt;
 4. Verträge, deren Laufzeit die Amtszeit des/ Intendanten/in überdauern.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Bühnenausschusses.

§ 9 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen die Uckermärkischen Bühnen Schwedt betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie entscheidet zudem über die in § 8 Abs. 4 Ziff. 1 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, wenn deren Wert im Einzelfall 80.000 € übersteigt. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in anderen Angelegenheiten, für die der Bühnenausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird insbesondere

1. im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
2. im Rahmen des § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen;
3. im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechtes gemäß § 9 Abs. 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung der Stadt Schwedt/Oder, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Uckermärkischen Bühnen Schwedt und zur Beseitigung von Missständen sowie in allen weiteren ihm durch die EigV zugewiesenen Aufgaben tätig.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt werden nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung ihrer Aufgabenstellung geführt. Sie sind als Sondervermögen der Stadt Schwedt/Oder zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens im Sinne des § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Uckermärkischen Bühnen Schwedt entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Schwedt/Oder.
- (3) Für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 14 EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der/Die Intendant/in stellt für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13 (Inkrafttreten)

Originalsatzung vom 1. Oktober 2009

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 17. September 2009, Vorlage-Nr. 96/09, Beschluss-Nr. 66/05/09, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 28. Oktober 2009

1. Änderung vom 3. Dezember 2015:

Beschluss vom 3. Dezember 2015, Vorlage-Nr. 119A/15, Beschluss-Nr. 121/07/15 bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 19. Dezember 2015